

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Viehgeschäft
Verkaufsbedingungen der VZM Viehzentrum Mining Handels GmbH
nachstehend **GmbH** genannt

1. Geltungsbereich

(1) Die GmbH erklärt hiermit ausdrücklich, nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Diese gelten für ihren gesamten Geschäftsablauf, wobei über dies vereinbart wird, dass gegenständliche AGB nicht nur auf das erste Geschäft zwischen den Vertragsparteien, sondern auch für weitere Geschäfte Geltung haben. Daher gilt die AGB auch bei einem Folgeauftrag bzw. bei ständiger Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Vereinbarung, weil der Vertragspartner durch die bisherige Geschäftsbeziehung ausreichend Kenntnis von den AGB erlangt hat, so dass diese ohne gesonderten Hinweis einbezogen werden kann. Der Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den Bedingungen der GmbH aus zu gehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen der GmbH gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

(2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die GmbH bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die GmbH absenden

(3) Sie ersetzen - nach Bekanntgabe - alle bisherigen Bedingungen und gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der GmbH maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die GmbH in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

3. Lieferung

(1) Zugesagte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen stehen dem Vertragspartner nicht zu. Fälle höherer Gewalt oder sonstige von der GmbH bzw. deren Zulieferanten nicht verschuldete Umstände berechtigen die GmbH, die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag (teilweise) zurückzutreten.

(2) Die GmbH ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

(3) Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der GmbH seitens ihrer Vorlieferanten ist die GmbH von ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.

(4) Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen können von der GmbH dem Entgelt zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als ein Monat nach Vertragsabschluss erfolgt.

(5) Gefahrübergang

a) Schlachtvieh

Die Gefahr des unverschuldeten Verendens bzw. einer unverschuldeten Verletzung oder Verschlechterung eines als Schlachtvieh verkauften Tieres geht ab Rampe auf den Schlachtbetrieb über, d.h. in dem Zeitpunkt, in dem das Tier am Schlachthof das Transportfahrzeug aus eigener Kraft und ohne Gewalteinwirkung verlassen hat.

b) Nutztvieh

Die Gefahr des unverschuldeten Verendens bzw. einer unverschuldeten Verletzung oder Verschlechterung des verkauften Nutztieres geht mit Verladung des Tiers auf das Transportfahrzeug der GmbH bzw. des von ihr mit dem Transport beauftragten Transporteurs auf den Abnehmer über.

(6) Der Versand – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt auf Kosten des Vertragspartners. Die GmbH wählt die Versendungsart, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat.

4. Gewährleistung

Der Vertragspartner der GmbH ist bei sonstigem Erlöschen seiner Gewährleistungsrechte verpflichtet, die Waren sofort bei Übergabe auf erkennbare Mängel zu untersuchen und allenfalls vorliegende Mängel sofort, verborgene Mängel binnen 10 Tagen, nach bekannt werden zu rügen.

Es ist der GmbH überlassen in welcher Form Gewährleistungsansprüche erledigt werden.

Die GmbH leistet für die von ihr gelieferten Produkte lediglich Gewähr, dass diese die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, für darüber hinausgehende besondere Eigenschaften nur dann, wenn diese von der GmbH schriftlich zugesichert worden sind. Eine Haftung der GmbH für Mängelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche allfällige Zahlungen an die GmbH zurückzuhalten.

5. Abtretung

1. Für den Fall, dass die GmbH keine eigene Verpflichtung trifft und der Vertragspartner einen Schaden hat, für den der Vorlieferant (Anlieferer) gegenüber der GmbH wegen Verletzung der gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des angelieferten Viehs oder wegen Verletzung der Verpflichtung, die angelieferten Schlachttiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen und ohne Verabreichung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe sowie unter Einhaltung der Wartefristen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch

wirksamer Stoffe zu liefern, einzustehen hat, tritt die GmbH bereits heute ihre diesbezüglichen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vorlieferanten an den Vertragspartner ab. 2. Die GmbH lässt sich von den Vorlieferanten von Nutz- und Zuchtvieh im Rahmen der bei der GmbH eingeführten Einkaufsbedingungen versichern, dass das angelieferte Nutz- und Zuchtvieh

1. normale Gesundheit, normale Zuchtauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufweist,
2. frei ist von z.B. Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelausfall,
3. aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammt,
4. keine dem Anlieferer bekannten Mängel aufweist, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen. Für den Fall, dass die GmbH keine eigene Verpflichtung trifft und der Vertragspartner einen Schaden hat, für den der Vorlieferant (Anlieferer) wegen Verletzung dieser Versicherung gegenüber der GmbH einzustehen hat, tritt die GmbH bereits heute ihre diesbezüglichen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Anlieferer an den Vertragspartner ab.

6. Zahlung

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der GmbH ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung und Leistung berechnet.

Bei allen Zahlungen des Vertragspartners muss auf den Belegen die Rechnungs- und Kundennummern angegeben werden. Allerdings sind Zahlungswidmungen durch den die Zahlung Leistenden unwirksam und für die GmbH nicht bindend. Es bleibt der GmbH vorbehalten, auf welche von mehreren Forderungen Zahlungen angerechnet werden. Innerhalb der selben Forderung werden eingehende Beträge grundsätzlich vorerst auf allenfalls auflaufende Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Eintreibung, die sohin vom Vertragspartner zu tragen sind, dann auf Zinsen und schließlich auf Kapital angerechnet.

(2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.

Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners; sie sind sofort fällig.

(3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der GmbH, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

(4) Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der GmbH nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

7. Kontokorrent

(1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355ff. UGB gelten.

(2) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der GmbH mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

(3) Die GmbH erteilt mindestens einmal jährlich eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen

erhebt. Die GmbH wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Preisfestsetzung

Die GmbH behält sich vor, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zu verrechnen, auch wenn sich diese nach Vertragsschluss bzw. ausgestellter Auftragsbestätigung ändern. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht gesondert vereinbart wurde, ab Werk und Lager und beinhalten nicht Kosten für Transport, Verpackung, Abladen, Versicherung und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe wird gesondert in Rechnung gestellt.

9. Leistungsstörungen

(1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag im Rückstand ist und wenn der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die GmbH kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

(2) Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt der GmbH vorbehalten. Die GmbH kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe gegen Barzahlung verlangen.

(3) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die GmbH die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an der von der GmbH oder in ihrem Auftrag angelieferten Ware, u.a. Tiere und deren etwaige Nachzucht bleibt, bis zu vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die die GmbH aus den Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt, vorbehalten. Die GmbH ist bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere, wenn er mit der Zahlung in Verzug kommt, nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner verwahrt die Ware für die GmbH.

(2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt, verarbeitet oder verbunden, so erlangt die GmbH Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die GmbH von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.

(4) Soweit der Vertragspartner als Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks sein Inventar verpfändet hat, sind die von der GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im Verpfändungsvertrag oder in einem Nachtrag einzutragen und

unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale aufzuführen, und sie sind von der Verpfändung auszuschließen. Hiervon ist die GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der Vertragspartner hat die der GmbH gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die GmbH ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.

(6) Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

(7) Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die GmbH ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die GmbH durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der GmbH an den veräußerten Waren entspricht, an die GmbH ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der GmbH stehen, zusammen mit anderen nicht der GmbH gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die GmbH ab.

(8) Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der GmbH auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der GmbH die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die GmbH die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die GmbH bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die GmbH auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

11. Vertragsauflösung-Rücktritt

Zum Vertragsrücktritt ist die GmbH insbesondere aus folgenden Gründen berechtigt:

- a) bei Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners,
- b) bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, sei es auch aus früheren Lieferungen bzw. Leistungen,
- c) wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren zur Schuldenregulierung angestrebt oder eröffnet wird,
- d) wenn die Einhaltung von Lieferfristen durch die GmbH wegen unvorhergesehener Umstände unmöglich (bei höherer Gewalt, Exportverbot, Einfuhrstopp im Bestimmungsland oder Transitstopp in einem Durchfahrland) oder sonst unzumutbar erschwert wird,
- e) wenn die Summe der Forderungen der GmbH gegenüber dem Vertragspartner von einem etwaigen Warenkredit-Versicherungsschutz der GmbH nicht mehr gedeckt ist.

12. Haftung

Eine Haftung der GmbH für Schäden des Vertragspartners aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, schlechte Erfüllung,

Produkthaftung, Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, etc. wird – soweit rechtlich zulässig – einvernehmlich ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt sowohl für inländische als auch ausländische Vertragspartner unser Firmensitz in 4962 Mining, Amberg 3. Als ausschließender Gerichtsstand wird das an diesem Firmensitz jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Die GmbH hat aber das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Für allfällige Streitigkeiten gelangt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Stand: 01.07.2016